

Bauen in Waldnähe

Der Abstand von Gebäuden und baulichen Anlagen mit Feuerstätten zum Wald muss mindestens 30 Meter betragen (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG).
Ausnahmen (kleinere oder größere Abstände) sind zulässig (*atypische Fälle*).

- ➔ Schutz des Gebäudes vor Baumsturz, Waldbrandüberschlag
- ➔ Schutz des Waldes vor Feuer (Funkenflug), Gebäudebrand

SächsWaldG ... Waldgesetz für den Freistaat Sachsen

Typische Fälle

Wälder auf ebenen Standorten mit typischer Höhenentwicklung



Atypische Fälle

Waldhanglagen, abweichende Waldbestandesentwicklung aufgrund Standort und Baumart, Waldbrandregion

Prüfung einer Ausnahme -
Ermittlung des erforderlichen Waldabstandes



Entscheidung für Genehmigungsbescheid durch untere Baubehörde im Benehmen mit der unteren Forstbehörde (§ 25 Abs. 3 SächsWaldG)

Antrag des Bürgers beim Bauaufsichtsamt, Zentrale Antrags- und Vorprüfstelle

Beteiligung der unteren Forstbehörde als Träger öffentlicher Belange (Beurteilung der Gefahrensituation, Ermittlung des erforderlichen Waldabstandes)

Genehmigungsbescheid durch untere Baubehörde (Auflagen)

Kontakt: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden • Postfach 120020, 01001 Dresden
Telefon (03 51) 488 71 01 • Telefax (03 51) 488 71 03
Email stadtgruen-und-abfallwirtschaft@dresden.de • www.dresden.de